[ES] Einrichtung der Nationalen Markt- und Wettbewerbskommission

IRIS 2014-2:1/16

Francisco Javier Cabrera Blázquez
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Im Rahmen des am 4. Juni 2013 verabschiedeten Gesetzes 3/2013 ist die *Comisión Nacional de los Mercados y la Competencia* (Nationale Markt- und Wettbewerbskommission - CNMC) eingerichtet worden. Die Kommission übernimmt mehrere Aufgaben zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens von Märkten und Sektoren, die bis dahin von unterschiedlichen Behörden kontrolliert wurden, etwa im Bereich Energie, Telekommunikationsmarkt, Wettbewerb, Eisenbahn, Postwesen, Flughäfen und audiovisuelle Medien. Die Anhäufung von Zuständigkeiten brachte ihr den Beinamen „*superregulador*“ (Superaufsichtsbehörde) ein.

Der Rat der CNMC ist das Beschlussorgan in den Bereichen Beratung, Wettbewerbsförderung und Schiedstätigkeit bzw. Streitbeilegung in Angelegenheiten, die an die CNMC herangetragen werden. Er besteht aus zehn Mitgliedern, die auf Vorschlag des Ministers für Wirtschaft und Wettbewerb von der Regierung ernannt werden. Das Parlament kann per mit absoluter Mehrheit zu treffendem Beschluss innerhalb eines Monats sein Veto gegen die Ernennung einlegen. Die Ratsmitglieder werden für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt. Eine Wiederwahl ist nicht möglich. Alle zwei Jahre wird das Ratsgremium teilweise neu besetzt.

Innerhalb der CNMC ist die Direktion für Telekommunikation und Audiovision für die Regulierung, Überwachung und Kontrolle der Funktionsweise der elektronischen Kommunikationsdienste und der audiovisuellen Kommunikation zuständig. Mit Blick auf den elektronischen Kommunikationsmarkt übernimmt die CNMC folgende Aufgaben:

- Gewährleistung der Einhaltung der Pflichten der nationalen Fernsehveranstalter in Bezug auf die Quoten für europäische Filmwerke sowie der Finanzierung mit Blick auf die Produktion dieser Art von Werken;

- Gewährleistung der Transparenz in der audiovisuellen Kommunikation;

- Gewährleistung der Achtung der Rechte der Kinder und der Menschen mit Behinderungen;

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

- Gewährleistung der Übereinstimmung der audiovisuellen Inhalte mit der geltenden Gesetzgebung und den Selbstregulierungskodizes;

- Gewährleistung der Einhaltung der Selbstregulierungskodizes betreffend die audiovisuellen Inhalte durch Überprüfung ihrer Übereinstimmung mit geltendem Recht;

- Gewährleistung der Einhaltung der Pflichten und Beschränkungen im Hinblick auf die kommerzielle audiovisuelle Kommunikation;

- Gewährleistung der Einhaltung der Verpflichtungen in Bezug auf den Erwerb von Exklusivrechten an audiovisuellen Inhalten, die Ausstrahlung im Free-TV von Inhalten, die auf der Liste der Ereignisse von öffentlichem Interesse stehen, sowie den Kauf und Verkauf von Exklusivrechten für spanische Fußballspiele;

- Gewährleistung der Kontrolle der Wahrnehmung des öffentlichen Auftrags durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk auf staatlicher Ebene sowie der Angemessenheit der öffentlichen Mittel, die den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern zugewiesen werden;

- Gewährleistung des ungehinderten Empfangs audiovisueller Mediendienste auf spanischem Staatsgebiet, deren Inhaber in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union angesiedelt ist;

- Gewährleistung von Maßnahmen mit Blick auf die Umsetzung der spanischen Gesetzgebung in den Fällen, in denen der Anbieter von audiovisuellen Diensten auf spanischem Staatsgebiet in einem anderen Staat als einem EU-Mitgliedstaat angesiedelt ist und die spanischen Gesetze zu umgehen beabsichtigt;

- Festlegung der werbefreien Beiträge im Dienst der Öffentlichkeit bzw. der Beiträge zu karitativen Zwecken;

- Ausübung aller weiteren Funktionen, die ihr per Gesetz oder per Verordnung übertragen wurden.

Das Ministerium für Industrie, Energie und Tourismus übernimmt einige Funktionen, die zuvor der mit der Verabschiedung des neuen Gesetzes aufgelösten Comisión del Mercado de las Comunicaciones (Kommission für den Telekommunikationsmarkt) oblagen. Seine Zuständigkeiten gelten insbesondere für die Besteuerung von Aktivitäten im Telekommunikationssektor und für die Benachrichtigung der Anbieter audiovisueller Mediendienste. Zuständig für die Erstellung der Liste der Ereignisse von öffentlichem Interesse ist ab sofort das Präsidialministerium.

Im Bereich der elektronischen Kommunikationsdienste und der audiovisuellen Kommunikation übt die CNMC ihre Aufgaben auf der Grundlage der Bestimmungen des Gesetzes 3/2013, des *Ley 32/2003, de 3 de noviembre,*

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

General de Telecomunicaciones (allgemeines Telekommunikationsgesetz 32/2003 vom 3. November 2003, siehe IRIS 2004-1/21 und IRIS 2003-6/25), des *Ley 7/2010, de 31 de marzo, General de la Comunicación Audiovisual* (allgemeines Gesetz 7/2010 über die audiovisuelle Kommunikation vom 31. März 2010, siehe IRIS 2012-8/20 und IRIS 2010-4/21) sowie der Durchführungsbestimmungen dieser Gesetze aus. Ursprünglich war im Gesetz 7/2010 über die audiovisuelle Kommunikation vorgesehen, dass eine unabhängige Regulierungsbehörde eingerichtet werden sollte, der *Consejo Estatal de Medios Audiovisuales* (Nationalrat der audiovisuellen Medien - CEMA). Die aktuelle Regierung beschloss jedoch, nicht den CEMA zu gründen, sondern stattdessen die „Superaufsichtsbehörde“ einzusetzen.

Ley 3/2013, de 4 de junio, de creación de la Comisión Nacional de los Mercados y la Competencia

http://www.boe.es/diario_boe/txt.php?id=BOE-A-2013-5940

Gesetz 3/2013 vom 4. Juni 2013 über die Einrichtung der Nationalen Markt- und Wettbewerbskommission

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025